



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 27.02.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 8

Seite 64

Inhaltsverzeichnis:

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Tittmoning auf dem Grundstück Flur-Nr. 453, Gemarkung Tittmoning in die Salzach (Fluss-km 26,690) durch das Abwasserwerk Tittmoning, Landkreis Traunstein

26/26

26/26

Az.: 4.16-6323-170021

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Tittmoning auf dem Grundstück Flur-Nr. 453, Gemarkung Tittmoning in die Salzach (Fluss-km 26,690) durch das Abwasserwerk Tittmoning, Landkreis Traunstein

Bekanntmachung

Das Abwasserwerk Tittmoning betreibt nördlich von Tittmoning auf dem Grundstück Flur-Nr. 453 der Gemarkung Tittmoning eine kommunale Kläranlage. Die Ausbaugröße der Kläranlage beträgt dabei weiterhin 8.200 Einwohnerwerte. Dies entspricht einem organisch belasteten Abwasser von 492 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen. Wobei von einer derzeitigen Belastung der Kläranlage von 302 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen auszugehen ist. Dies entspricht 5.034 Einwohnerwerte. Das in der kommunalen Kläranlage behandelte Abwasser wird bei Fluss-km 26,690 in die Salzach eingeleitet.

Für die o.g. Einleitung wurde dem Abwasserwerk Tittmoning mit Bescheid vom 29.03.2006 eine gehobene Erlaubnis bis 31.12.2025 erteilt. Für den Zeitraum 01.01.2026 bis längstens 31.12.2026 wurde dem Abwasserwerk eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt.

Das Abwasserwerk Tittmoning hat mit Schreiben vom 27.05.2025, sowie mit Ergänzungen vom 30.09.2025 unter Vorlage von Antragsunterlagen eine gehobene wasserrechtliche Anschluss Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Tittmoning in die Salzach für weitere 20 Jahre beantragt.

Der beantragte Benutzungsumfang zur bisherigen Erlaubnis hat sich für den Parameter CSB von 70 mg/l auf 50 mg/l gesenkt. Der Parameter Stickstoff gesamt soll von bisher 12 mg/l auf 18 mg/l erhöht werden. Der maximale Abflusswert bei Mischwasser soll von 177 m³/h auf 284 m³/h angehoben werden. Ansonsten haben sich keine Änderungen des Benutzungsumfangs ergeben. Bauliche Maßnahmen werden nicht durchgeführt.

Eine UVP-Pflicht nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.1 der Anlage 1 besteht nicht. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser regelt lediglich die Benutzung eines oberirdischen Gewässers und nicht die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage. Nach derzeitiger Rechtsprechung (BVerwG v. 2. 11. 2017, NVwZ 2018, 986 „Staudinger“) gilt die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für reine Anschluss Erlaubnisse wie hier vorliegend. Bauliche Veränderungen bzw. Änderungen der Betriebsweise wurden bei der Kläranlage zum Bestand nicht vorgenommen. Erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Einleitung auch nicht zu erwarten.

Nachdem zwischenzeitlich auch die gutachterliche Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen zu dem Vorhaben vorliegt, werden das Vorhaben und die bevorstehende Auslegung des zugrunde liegenden Plans hiermit **öffentlich bekannt gemacht**.

Die vollständigen, für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen (Plan) werden hiermit gemeinsam mit dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats, also vom 27.02.2026 bis einschließlich 26.03.2026 auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein zugänglich gemacht. Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit z.B. durch persönliche Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

Die betroffene Öffentlichkeit und jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 09.04.2026 (Einwendungsfrist)**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Traunstein in 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer Nr. M.2.10 bzw. 83276 Traunstein, Postfach 15 09 Einwendungen gegen den Plan erheben.

Wir weisen darauf hin, dass

1. Einwendungen nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist rechtswirksam sind und nur beim Landratsamt Traunstein vorgebracht werden können;
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. voraussichtlich auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wird, in dem ggf. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan, mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
4. ein ggf. stattfindender Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden;
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten im ggf. stattfindenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Das Verfahren wird durch Erlass eines Erlaubnisbescheids abgeschlossen werden, der ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Traunstein, den 25.02.2026

Landratsamt Traunstein
Christian Nebl
Abteilungsleiter

Andreas Danzer
Landrat